

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.09.2019 um 20:00 Uhr in das Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, Egelsbach, Raum 25 eingeladen.

### Tagesordnung

1. **Mitteilungen, Anfragen und Berichte**
  - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
  - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
  - 1.3 Anfragen
  - 1.4 Berichte
2. **Bericht des Gemeindebrandinspektors zum Sturm am 18.08.2019, vorläufige Schadensabschätzung  
-Referent: Herr Klöppel-**
3. **Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit** (VL-26/2019)
4. **Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach** (VL-28/2019)
5. **Abschluss Verlängerung einer Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115** (VL-20/2019)
6. **Verwendungsnachweis 2018 und Haushaltsplan 2020 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.** (VL-25/2019)
7. **Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Höhe der Gebühren in der Kinderbetreuung** (VL-24/2019)
8. **Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Egelsbach** (VL-27/2019)
9. **Heessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben  
Vorlage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
10. **Anträge der Fraktionen**
  - 10.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
    - 10.1.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 03-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bepflanzung Berliner Platz"
    - 10.1.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 04-2019 vom 20.8.2019 betr.: "Patenschaft für Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum"
    - 10.1.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 05-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen im Ort"
  - 10.2 FDP-Fraktion

10.2.1 Antrag der FDP-Fraktion 2019-01 vom 20.08.2019 betr.: "Bedarfs-  
ampel: Kreuzung K 168 / Heidelberger Straße"

**Nichtöffentlicher Teil**

Zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung werden folgende Tagesordnungspunkte vorgeschlagen:

1. **Grundstücksangelegenheit- Erbbaurecht** (VL-23/2019)
2. **Ausschreibung Ingenieurleistungen Freibad Egelsbach** (VL-21/2019)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manfred Müller

***Vorstehende Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.09.2019 wird vom 23.08.2019 bis einschließl. 12.09.2019 ausgehängt.***

# GEMEINDE EGELSBACH

Haupt- und Finanzausschuss



Egelsbach, 13.09.2019

## GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 12.09.2019, 20:01 Uhr bis 21:43 Uhr  
im Raum 25 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Müller, Manfred (WGE)

#### Anwesend:

Gärtner, Uwe (SPD)

Boll, Peter (FDP)

Dinca, Georg (WGE)

Görich, Daniel (SPD)

Höhme, Rolf (CDU)

Irmler, Thomas (CDU)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Strobel, Jörg (GRÜNE)

vertritt Sarnecki, Michael (GRÜNE)

vertritt Hesse, Uwe (GRÜNE)

#### Entschuldigt fehlen:

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

#### Vom Gemeindevorstand anwesend:

Wilbrand, Tobias

Becker, Valentin

Bergerhausen, Klaus Dieter

Braukmann-Best, Inge

Fink, Helmut

Fritzsche, Werner

#### Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Bettermann, Irmgard

#### Von der Gemeindevertretung anwesend:

Jaxt, Hans-Joachim (Vors. d. Gemeindevertretung)

Eberhard, Martin (CDU)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Vogt, Axel (FDP)

vertritt Eßer, Harald (GRÜNE)

Knöß, Torben (WGE)

#### Von der Verwaltung anwesend:

Ziemer, Nico (Schriftführer)

Kraus, Manfred  
Pohl, Eva  
Schmidt, Michael  
Schmitz, Sina  
Weinert, Thomas

Gäste:

keine

Der Ausschussvorsitzende Manfred Müller eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:01 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 9 Ausschussmitglieder anwesend. Der Ausschussvorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Der Gemeindevorstand **schiebt die Vorlage VL-24/2019** zu TOP 07 betr.: „**Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Höhe der Gebühren der Kinderbetreuung**“ **in die nächste Sitzungsrunde.**

Bürgermeister Wilbrand bittet um Aufnahme eines neuen TOP 03 „Reinigungsleistungen“ auf die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen (2x SPD, 1x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU)  
1 Nein-Stimme (1x WGE)

Es liegen keine weiteren Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die so geänderte Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

# Tagesordnung

## öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen, Anfragen und Berichte
  - 1.1 Mitteilungen des Vorsitzenden
  - 1.2 Mitteilungen des Gemeindevorstandes
  - 1.3 Anfragen
  - 1.4 Berichte
2. Bericht des Gemeindebrandinspektors zum Sturm am 18.08.2019, vorläufige Schadensabschätzung  
-Referent: Herr Klöppel-
3. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit (VL-26/2019)
4. Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach (VL-28/2019)
5. Abschluss Verlängerung einer Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115 (VL-20/2019)
6. Verwendungsnachweis 2018 und Haushaltsplan 2020 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. (VL-25/2019)
7. Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Egelsbach (VL-27/2019)
8. Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben  
Vorlage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
9. Anträge der Fraktionen
  - 9.1 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
    - 9.1.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 03-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bepflanzung Berliner Platz"
    - 9.1.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 04-2019 vom 20.8.2019 betr.: "Patenschaft für Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum"
    - 9.1.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 05-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen im Ort"
  - 9.2 FDP-Fraktion
    - 9.2.1 Antrag der FDP-Fraktion 2019-01 vom 20.08.2019 betr.: "Bedarfsampel: Kreuzung K 168 / Heidelberger Straße"

## nicht-öffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheit- Erbbaurecht (VL-23/2019)
2. Ausschreibung Ingenieurleistungen Freibad Egelsbach (VL-21/2019)
3. Reinigungsleistung

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Sitzung

1.	<b>Mitteilungen, Anfragen und Berichte</b>
----	--

1.1	<b>Mitteilungen des Vorsitzenden</b>
-----	--------------------------------------

Es liegen keine Mitteilungen vor.

1.2	<b>Mitteilungen des Gemeindevorstandes</b>
-----	--

1. Sachstand Leimenkaute: Der Lärmschutzwall kann in seiner aktuellen Form nicht bestehen bleiben und wird abgebaut. Dann muss ein Bodengutachten die Standfestigkeit für einen neuen Wall prüfen, bevor ein neuer Lärmschutzwall in einer anderen, aber ähnlichen Bauweise errichtet wird. Das heißt, es wird auch diesmal ein zu begrünender Wall entstehen. Der Gemeinde werden dabei nach aktuellem Stand keine zusätzlichen Kosten entstehen. Des Weiteren hat der Gemeindevorstand heute die Vergabe der nördlichen Grundstücke beschlossen. Dabei werden Verkaufserlöse von rund 2,4 Mio. € erwirtschaftet. Aktuell steht das Treuhandkonto mit rund 2,9 Mio. € im Minus. Der Verkauf der nordöstlichen Grundstücke an einen gewerblichen Grundstücksverwerter, der für den zweiten Schritt geplant ist, wird aller Voraussicht die notwendigen Erlöse für die restlichen Erschließungskosten bringen, so dass in einem dritten Schritt die Grundstücke im Südosten und die beiden großen Grundstücke mit sozialem Wohnungsbau in einer Konzeptausschreibung zusammen angeboten werden können.
2. Sachstand Photovoltaikanlage: Das Modell, dass die Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) eine Photovoltaikanlage auf dem Rathaus errichtet und uns dann mit Strom versorgt, geht nach den neuen gesetzlichen Regelungen nicht, da die BEG sonst zu einem Energieversorger würde. Deshalb hat die BEG vorgeschlagen, dass sie eine Anlage errichtet und die Gemeinde diese für 20 Jahre pachtet. Die BEG übernimmt sämtliche Wartungen und anderen Aufgaben, außer die mit der Stromproduktion verbundenen Verwaltungsaufgaben. Die Investition beläuft sich auf rund 30 TEUR, die Gesamtkosten in den 20 Jahren auf ca. 74 TEUR. Dazu kommt eine Gewinnmarge von 3 % für die BEG oder rund 2.200 EUR. Dem stehen rund 14.000 EUR Erlöse aus dem Verkauf von Strom gegenüber. Nach den 20 Jahren würde die Anlage in den Besitz der Gemeinde übergeben. Es handelt sich demnach um ein Mietkaufmodell. Ob der Gemeindevorstand diese Option zum Beschluss vorschlägt, oder lieber selbst investieren will, steht noch zur Entscheidung aus.
3. Sachstand Leitbilddiskussion: Die Ergebnisse der Arbeitskreise aus der Leitbilddiskussion sind in einer Informationsveranstaltung ebenfalls im August vorgestellt worden. Die Ergebnisse stehen auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung. Es wird zeitnah die Steuerungsgruppe einberufen, um aus den Ergebnissen ein Leitbild und einen Katalog mit Maßnahmen zu erarbeiten, die die Arbeitskreise zur Umsetzung des Leitbildes vorschlagen.
4. Bericht Sauberes Egelsbach: Am 21.09. findet wieder eine Aktion Sauberes Egelsbach statt, in dem die Gemeinde von Müll befreit werden soll. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am Berliner Platz. Dort werden dann die Trupps eingeteilt und die Routen festgelegt.
5. Es gibt aktuelle Entwicklungen rund um das Grundstück der ehemaligen Schulsporthalle. Die SGE hat dem Kreis unterbreitet, dass sie selbst eine Halle auf das Grundstück bauen würden, wenn der Kreis die diskutierten Abrisskosten als Zuschuss mit einbringen würde, und die Gemeinde das Grundstück in Erbpacht an die SGE abgeben würde. Der Kreis hält dies für einen gangbaren Weg. Nach Absprache zwischen Landrat und Bürgermeister wird dies Thema zunächst auf Kreisebene besprochen, um dann über die Gesamtsituation an diesem Standort zu verhandeln.
6. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, wie von dem ehemaligen Bürgermeister Sieling in Aussicht gestellt wurde, sich mit 20.000 € Stiftungskapital an der Hospizstiftung des Kreises für den Bau eines Hospizes in Rodgau zu beteiligen.

7. Der Bürgermeister weist auf die Lange Nacht der VHS zum 100-jährigen Bestehen der Volkshochschulen hin. Sie beginnt in Egelsbach mit einem Vortrag am 20.09. um 18.00 Uhr in der alten Schule und wird im Anschluss in Langen fortgesetzt. Dazu steht ab ca. 19.20 ein Shuttle der Stadtwerke bereit, der die Gäste nach Langen bringt.
8. Ende 2019 läuft die „Sonderumlage Aufbau Ost“ auf die Gewerbesteuer aus. Wenn diese Sonderumlage nicht mehr erhoben würde, würden der Gemeinde rund 444.000 € Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer zustehen. Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern will Hessen nur 25 % direkt bei den Kommunen belassen. Die restlichen 75 % sollen in den kommunalen Finanzausgleich und das Programm Starke Heimat Hessen fließen. Insgesamt kommen, sollte das vorgestellte Gesetz so durchkommen, in Egelsbach voraussichtlich 401.000 € an.
9. Zurzeit prüft die Revision die Jahresabschlüsse 2015-2017. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist fast abgeschlossen.

<b>1.3</b>	<b>Anfragen</b>
------------	-----------------

Herr Klein (Linke) fragt an, warum der angekündigte Kabelausbau der Telekom zwischen Rathaus und Bürgerbüro nicht durchgeführt wurde.

Herr Bürgermeister Wilbrand gibt an, dass ihm dazu keine genaueren Informationen vorliegen.

<b>1.4</b>	<b>Berichte</b>
------------	-----------------

Es liegen keine Berichte vor.

<b>2.</b>	<b>Bericht des Gemeindebrandinspektors zum Sturm am 18.08.2019, vorläufige Schadensabschätzung -Referent: Herr Klöppel-</b>
-----------	---

Der Gemeindebrandinspektor Herr Klöppel berichtet in einer Präsentation über das Sturmereignis vom 18.08.2019. Die Mitteilungen werden anschließend von Herrn Bürgermeister Wilbrand ergänzt. Es werden Informationen über den Einsatzverlauf, betroffene Gebiete und die gesamte Einsatzdauer dargestellt. Außerdem wird mitgeteilt, dass ca. 5.000 -10.000 € Materialkosten und ca. 50.000 – 100.000 € Schäden an gemeindeeigenen Liegenschaften exkl. Waldflächen entstanden sind. Diese sind voraussichtlich größtenteils durch Versicherungen abgedeckt. Im gesamten Kreis Offenbach beläuft sich die Schadenshöhe auf ca. 20 – 30 Mio. €. Die Feuerwehr Egelsbach zählte im Rahmen der Sturmes 164 Einsätze, was mehr als dem Jahresdurchschnitt der letzten Jahre entspricht.

<b>3.</b>	<b>Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit</b>	<b>VL-26/2019</b>
-----------	--	-------------------

Es folgt eine kurze Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) ((2 x SPD, 2x WGE, 2 x Grüne, 1 x FDP, 2 x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en))

Beschlussempfehlung:

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 26/2019 betr. : „Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit“.

4.	<b>Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach</b>	<b>VL-28/2019</b>
----	---	-------------------

Es kommt zu einer ausgiebigen Diskussion über die Beschlussvorlage.

**Herr Irmeler (CDU) und Herr Jaxt (SPD) verlassen den Saal (20:59 Uhr). Herr Jaxt (SPD) betritt den Saal um 21:00 Uhr, Herr Irmeler (CDU) betritt den Saal um 21:02 Uhr.**

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die beigefügte Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 23.12.1993, in der Fassung vom 01.07.2014, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n)(2x SPD, 2x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 28/2019 betr.: „Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach“.

5.	<b>Abschluss Verlängerung einer Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115</b>	<b>VL-20/2019</b>
----	---	-------------------

**Herr Eberhard (CDU) verlässt den Saal um 21:04 Uhr.**

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:  
Dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115, welche im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Frankfurt am Main für den Kreis Offenbach realisiert wird, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 20/2019 betr.: „Abschluss Verlängerung einer Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115“.

6.	<b>Verwendungsnachweis 2018 und Haushaltsplan 2020 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.</b>	<b>VL-25/2019</b>
----	---	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:



Der Verwendungsnachweis 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Dem vorgelegten Haushaltsplan 2020 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zauberbaum wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 25/2019 betr.: „Verwendungsnachweis 2018 und Haushaltsplan 2020 der Kindertagesstätte Zauberbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.“

<b>7.</b>	<b>Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Egelsbach</b>	<b>VL-27/2019</b>
-----------	--	-------------------

Die Vorlage wird kurz von Herrn Bürgermeister Wilbrand erläutert.

***Herr Eberhard (CDU) betritt den Saal um 21:11 Uhr.***

Beschluss:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung gewährt dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Egelsbach ab 2020 ein jährlichen Zuschuss von 12.000 €. Die Zuwendung wird für den laufenden Betrieb der Einsatzabteilung, die die Feuerwehr bei größeren Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wie beispielsweise Wohnungsbrände, Flugzeugabstürze, Bahnunglück sowie zur Vorhaltung von Fortbildung, Fuhrpark und Ausrüstung für außergewöhnliche Schadensereignisse, Betreuung Betroffener bei Evakuierung und Unterbringung und Katastrophen gewährt. Außerdem wird die Nachwuchsarbeit des Jugendortkreuzes für die Gewinnung von Kräften für die Einsatzabteilung unterstützt.

Die Zuwendungshöhe wird für die Jahre 2020 – 2022 gewährt.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung

Annahme der Vorlage des Gemeindevorstandes VL- 27/2019 betr.: „Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Egelsbach“.

<b>8.</b>	<b>Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben Vorlage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b>
-----------	--

Herr Jaxt (SPD) kündigt an, die Vorlage in der Gemeindevertretung detaillierter zu erläutern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach schließt sich dem Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben vom 10.05.2019 an und unterstützt die dort aufgeführten Inhalte (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag:

Annahme des Vorlage des Vorsitzenden der Gemeindevertretung betr: „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“.

<b>9.</b>	<b>Anträge der Fraktionen</b>
<b>9.1</b>	<b>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>
<b>9.1.1</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 03-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bepflanzung Berliner Platz"</b>

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird mit der Erstellung eines Konzepts für die Umgestaltung des Berliner Platzes, insbesondere durch Bepflanzung mit Bäumen, beauftragt.  
Hierbei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Der Berliner Platz möge einerseits mit möglichst vielen Bäumen bepflanzt werden, ohne andererseits den Charakter als Parkplatz und Festplatz zu stark einzuschränken.
- Bei der Planung der Ausgestaltung möge deshalb die Fa. Hausmann als Veranstalter des Frühlingfestes mit einbezogen werden.
- Die evangelische Kirche möge ebenso mit einbezogen werden, da für die Bepflanzung Bäume aus der geplanten Aktion „Bäume für Egelsbach“ genutzt werden könnten.
- Bezüglich der Kosten einer Umgestaltung möge geprüft werden, ob hierfür Fördergelder herangezogen werden können.

Die Kosten für die Beauftragung eines Fachbüros für die Erstellung des Konzepts, die Umgestaltung inklusive Pflanzung, sowie die Folgekosten durch Laubbeseitigung und Bewässerung mögen in der folgenden Sitzung dargelegt werden, damit die Gemeindevertretung entscheiden kann.“

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n) (2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU) , 4 Gegenstimme(n) (2x SPD, 2x WGE), 0 Stimm-enthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 03-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bepflanzung Berliner Platz".

<b>9.1.2</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 04-2019 vom 20.8.2019 betr.: "Patenschaft für Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum"</b>
--------------	---

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Unsere gemeindlichen Bäume und Grünflächen sind ein wichtiges Stück Ortskultur. Ihre Pflege bedarf eines nicht unerheblichen Personaleinsatzes und verursacht Kosten im Haushalt der Gemeinde. Immer wieder bieten Bürgerinnen und Bürger ihre Mithilfe bei der Bewässerung und Pflege der Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum an.

Der Gemeindevorstand wird deshalb gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger einen Teil der Pflege im Sinne einer Patenschaft übernehmen können.

In diesem Konzept sollen u.a. Vorschläge für folgende Punkte enthalten sein:

- Klärung des rechtlichen Hintergrunds, vor allem im Hinblick auf Haftungs- und Sicherungsfragen, sowie bestehender verwaltungstechnische Bestimmungen.
- Art und Umfang benötigter und sinnvoller Hilfe, sowie mögliche Standorte aus Sicht der Gemeinde.
- Regelmäßige Schulungen, um Unterstützung für die richtige Bepflanzung und Pflege anzubieten.“

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 2 Gegenstimme(n) (2x WGE) , 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 04-2019 vom 20.8.2019 betr.: "Patenschaft für Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum".

<b>9.1.3</b>	<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 05-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen im Ort"</b>
--------------	--

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Auch in Egelsbach müssen wir die Entwicklungen der Klimakrise dringend berücksichtigen und uns auf steigende Temperaturen und die resultierende Belastung für die Egelsbacher Bürger vorbereiten.

Eine Maßnahme ist die Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen (TrinkBars) im Ortsbereich, z.B. am Berliner Platz, am Kirchplatz, dem Bahnhof. Mit diesem Antrag beauftragen wird den Gemeindevorstandes, ein entsprechendes Konzept, hinsichtlich Anzahl und Lage solcher Trinkwasserbrunnen zu erstellen.

Hierbei sollen die Stadtwerke Langen als mögliche Ersteller und/oder Betreiber hinzugezogen werden. Ebenso ist zu prüfen, ob es finanzielle Unterstützung im Rahmen der Städtebauförderung gibt.“

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n) (2x SPD, 2x WGE, 2x Grüne, 1x FDP, 2x CDU), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 05-2019 vom 20.08.2019 betr.: "Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen im Ort".

<b>9.2</b>	<b>FDP-Fraktion</b>
<b>9.2.1</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion 2019-01 vom 20.08.2019 betr.: "Bedarfsampel: Kreuzung K 168 / Heidelberger Straße"</b>

Wortlaut des Antrages:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Landkreis Offenbach und Hessen Mobil an der Kreuzung K 169 – Heidelberger Straße eine Bedarfsampel für Radfahrer, Fußgänger und insbesondere Schulkinder einzurichten.

Der Schulwegeplan für Grundschüler soll entsprechend ergänzt werden.“

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n) ( 2x SPD, 2x WGE, 1x FDP, ), 2 Gegenstimme(n) (2x CDU), 2 Stimmenthaltung(en) (2x Grüne)

Beschlussempfehlung:

Annahme des Antrages der FDP-Fraktion 2019-01 vom 20.08.2019 betr.: "Bedarfsampel: Kreuzung K 168 / Heidelberger Straße".

Die öffentliche Sitzung endet um 21:15 Uhr. Die Öffentlichkeit wird nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung wieder hergestellt und das Ergebnis der Beratung mitgeteilt. Die Sitzung wird um 21:43 Uhr geschlossen.

Manfred Müller  
Ausschussvorsitzender

Nico Ziemer  
Schriftführer

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-26/2019

Sicherheit & Ordnung

FD Ordnung & Sicherheit

Datum: 13.08.2019

1. Bau- und Umweltausschuss	03.09.2019
2. Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019
3. Gemeindevertretung	19.09.2019

## Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

### Anlage(n):

(1) Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Erläuterungen:

1. In Egelsbach gibt es bisher keine eigenen Regelungen für eine Anleinplicht für Hunde. Es gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen für Naturschutzgebiete nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder die allgemeinen Regeln nach der Hundeverordnung des Landes Hessen. In der Hundeverordnung ist eine Anleinplicht wie folgt vorgeschrieben:

bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. Verschiedene Kommunen im Kreis Offenbach haben für bestimmte Bereiche ihrer Gemarkung Hundeanleinplichten festgesetzt, so beispielsweise Langen inner- wie außerorts oder Rodgau/Rödermark bzw. Erzhäuser während der Brut- und Setzzeit. Rechtsgrundlage für das Regeln einer Anleinplicht für Hunde in der Natur im Rahmen einer Satzung ist § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Danach kann eine Anleinplicht für Hunde im Falle eines Vorliegens eines öffentlichen

Interesses unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und Pächter erlassen werden.

3. Das öffentliche Interesse ist der Erhalt der Artenvielfalt bei den Vögeln, die auf dem Boden brüten, oder anderen Tierarten, die den Schutz in Feld und Wald zur Aufzucht des Nachwuchses benötigen, gegeben. Denn bei diesen Tierarten ist in der Vergangenheit ein Rückgang der Populationen zu verzeichnen gewesen. Interessen von Eigentümer und Pächter werden nicht berührt. Eher besteht bei Einzelnen dort der Wunsch nach ganzjährigen Anleinpflichten bzw. über einen längeren Zeitraum.
4. Erzhausen hat eine entsprechende Satzung erlassen. Erzhausen ist an uns herangetreten mit der Bitte, ob nicht die gleiche Satzung für die Egelsbacher Gemarkung gelten kann. Damit würden dann in beiden Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gleiche Schutzregelungen gelten, die dann von dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk überwacht werden können.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.08.2019 zugestimmt.

## **Satzung**

### **über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) und des § 27 Absatz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629; 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 184) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anleinplicht für Hunde**

- (1) Gemäß § 27 Absatz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, Hunde während der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Leinenhöchstlänge beträgt 10 Meter.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 richten sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Egelsbach.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Weinberge, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie die außerhalb einer Ortschaft gelegenen Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- (4) Brache ist ein aus wirtschaftlichen, regenerativen oder anderen Gründen unbestelltes Grundstück (Acker oder Wiese).

### **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenhunde und Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung sowie auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen für Hunde.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 in den in § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 Meter überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG ist gemäß § 28 Absatz 4 Ziffer 2 HAGBNatSchG der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum ..... in Kraft.

Egelsbach, den ..... (Tag der Veröffentlichung)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

W i l b r a n d

(Bürgermeister)



# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-28/2019

Bürgerdienste

FD Bürgerbüro & Standesamt

Datum: 14.08.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019
2. Gemeindevertretung	19.09.2019

## Neufassung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach

### Anlage(n):

- (1) neue Gebührensatzung 01.01.2020
- (2) separate Erläuterungen zu Kostenstelle Friedhof
- (3) Synopse Neufassung Gebührensatzung Friedhof
- (4) Bilder neue Grabstättenart

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung setzt die beigefügte Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 23.12.1993, in der Fassung vom 01.07.2014, außer Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen auf den Sachkonten 5110000, 5110010, 5110020 und 5110030

Siehe Anlage 2 (Kostenstelle 1303014)

### Erläuterungen:

Eine komplette Überarbeitung der Gebührensatzung für den Friedhof ist schon seit geraumer Zeit der Wunsch der Politik. Die ursprüngliche Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen stammt aus dem Jahr 1993. Lediglich die Gebührensätze wurden zuletzt mit der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung um 10% zum 01.07.2014 angehoben.

U. a. wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 bereits ein interfraktioneller Antrag beschlossen, die Friedhofsgebühren im Rahmen des Haushalts 2017 um weitere 10% anzuheben.

Durch einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2019 sowie einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, WGE und FDP vom 11.03.2019 zum Haushaltsentwurf 2019, wurde die Erarbeitung einer kostendeckenden Gebührensatzung beantragt. Nach Beschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.03.2019 wurde der Gemeindevorstand der

Gemeinde Egelsbach aufgefordert, eine neue kostendeckende Gebührensatzung für den Friedhof vorzulegen, um den Haushalt 2019 um 25.000,00 € zu entlasten. In einer Stellungnahme der Gemeindeverwaltung wurde u. a. aufgrund der nur schwer kalkulierbaren Einnahmen im Bereich des Friedhofs, eine Erhöhung von zunächst 25-50% prognostiziert, um die gewünschten Mehreinnahmen von 25.000 € zu erwirtschaften.

Im beigefügten Entwurf der neuen Gebührensatzung sind die Gebühren um 25% angehoben.

Der Entwurf der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach orientiert sich zunächst an der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

### **Erläuterungen zu den §§**

#### § 7, Abs. 3, Nr. 6

Im Jahr 2014 wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 16.10.2014 die Schaffung einer neuen Grabstättenart in der Form von Urnengemeinschaftsgräbern beschlossen.

Der Anteil an Urnenbestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Egelsbach steigt stetig an. Familiengrabstätten werden kaum noch verlangt und bereits bestehende Familiengräber werden in der Regel früher abgeräumt, da die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen aus gesundheitlichen oder finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Grabstätten zu pflegen.

Zudem besagt eine der Gemeindeverwaltung Egelsbach vorliegende Friedhofsstudie aus dem Jahr 2010, dass der Bestand an derzeit vorhandenen Urnengräbern zu gering ist. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Anteil von Urnenbestattungen seit dem Jahr 2000 bis zum Jahr 2010 bereits von 66% auf 74% erhöht hatte. Des Weiteren hatte das Ergebnis der Studie gezeigt, dass sich bereits im Jahr 2010 ein Engpass bei den Urnengräbern abzeichnete. Durch die neue Grabstättenart können Lücken durch bereits abgeräumte Grabstätten wieder geschlossen werden.

In der Grabstätte können bis zu 30 Urnen beigesetzt werden.

#### § 9, Abs.2

Die Pflegepauschale in Höhe von bisher 600,00 € ist in der noch aktuellen Gebührensatzung separat ausgewiesen (§ 13, Abs. 1, V.).

Im neuen Entwurf ist die Pflegepauschale in der Gebühr enthalten. Die Gemeindeverwaltung Egelsbach plädiert jedoch dafür, dass diese Gebühr nicht erhöht wird, denn z. B. bei Urnenrasengrabstätten ist lediglich die Pflege in Form des Mähens der Rasenanlage erforderlich, ebenso bei der anonymen Urnengrabstätte.

#### § 9, Abs. 2b)

Die Gestaltung der neuen Grabstättenart in Form der Grabeinfassung, des Grabsteins mit einheitlicher Beschriftung der Namenstafeln, die Bepflanzung und Pflege der Grabstätte obliegt der Gemeinde Egelsbach (siehe Beispiele Anlage 4 dieser Gemeindevorstandsvorlage).

Diese Kosten sind nach aktuellem Stand kalkuliert und in der vorgeschlagenen Gebühr enthalten. Die Kosten beinhalten die Grabstelle, die Bepflanzung, das Namensschild, die Grabeinfassung und den Grabstein.

#### § 10, Abs. 1

Im Zusammenhang mit der Regelung in Abs. 1 soll weiterhin wie in den vergangenen Jahren verfahren werden, indem dem Gemeindevorstand eine Beschlussvorlage vorgelegt wird, nach der die anstehenden Einebnungen bzw. die Gebühren der Einebnung durch die Friedhofsverwaltung beschlossen werden.

#### §10, Abs. 2

Diese Regelung war bislang nicht in der Gebührensatzung enthalten.

Vermerkt liegen bei der Friedhofsverwaltung in den letzten Jahren Anträge auf Abräumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (25 Jahre) vor. In den meisten Fällen wird diesen Anträgen im Rahmen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach entsprochen. Da die Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren nicht wiederbelegt werden kann, muss diese bis dahin von der Gemeinde Egelsbach instand gehalten werden.

Bei Familiengrabstätten und Urnenfamiliengräbern (Nutzungszeit 40 Jahre) schlägt die Gemeindeverwaltung vor, keine Gebühr für die vorzeitige Abräumung zu erheben, da gemäß der aktuellen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach bei vorzeitiger Abräumung die nicht in Anspruch genommene Nutzungsgebühr nicht erstattet wird.

#### § 11

Die Verwaltungsgebühren für die genannten Leistungen seitens der Gemeinde Egelsbach sind bislang in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Egelsbach enthalten, können aber laut Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ebenfalls in einer Gebührensatzung für den Friedhof enthalten sein.

#### **Weitere allgemeine Erläuterungen:**

Auswirkungen der neuen Gebührensatzung auf andere Satzungen der Gemeinde Egelsbach:

U. a. aufgrund von Änderungen des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sowie der Berücksichtigung der neuen Grabstättenart ist die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach ebenfalls zu überarbeiten. Dieser Entwurf wird zur letzten Sitzungsrunde 2019 vorgelegt.

Weiterhin ist die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Egelsbach zu ändern; diese wird ebenfalls noch in diesem Jahr vorgelegt.

Ungepflegte, verwilderte Grabstätten:

Auf Nachfrage aus der Gemeindevertretung wurde zunächst in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 18.06.2019 kurz der Sachstand seitens der Gemeindeverwaltung dargelegt.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sieht zu diesem Thema folgende Vorgehensweise vor (siehe auch § 21):

Die Friedhofsverwaltung wird bei ungepflegten Grabstätten zunächst in der Form tätig, dass Nutzungsberechtigte zur Grabpflege aufgefordert werden. Oftmals sind die Nutzungsberechtigten nicht oder nur sehr zeitaufwändig zu ermitteln, da derzeit die Stammdaten der Nutzungsberechtigten an Grabstätten nur in Handakten vorliegen.

Wird der Aufforderung zur Grabpflege unter Hinweis des Rechtsentzuges nach zweimaliger Kontaktaufnahme nicht Folge geleistet, geht die Verfügungsgewalt auf die Gemeinde Egelsbach über.

Vor Ablauf des Nutzungsrechts ist das aktive Eingreifen in die Grabpflege durch die Gemeinde Egelsbach und in der Folge eine Gebührenregelung rechtlich nicht möglich.

Bereits 2016 wurde ein Friedhofsverwaltungsprogramm erworben, das nun Anfang 2020 eingerichtet werden soll. Das Programm macht u. a. die elektronische Verwaltung von Bestandsdaten der Nutzungsberechtigten möglich. Dadurch soll auch die Pflege der Bestände der Nutzungsberechtigten erleichtert werden und somit die Ermittlung der Nutzungsberechtigten vereinfachen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.08.2019 zugestimmt.

**Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Egelsbach**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) i. V. m. § 2, Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende

**Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Egelsbach**

beschlossen:

**I. GEBÜHRENPFLICHT**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach sowie für damit zusammenhängende gebührenpflichtige Amtshandlungen bzw. Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Gebührensatzung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

- c) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Egelsbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- d) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Gebührensatzung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können Gebühren auf schriftlichen Antrag gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand. Voraussetzung ist, dass Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Egelsbach hatten.

## II. GEBÜHRENARTEN

### § 6

#### **Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen, des Aufbewahrungsraums sowie der Trauerhalle**

(1) Für die Benutzung der Kühlzelle bzw. des Aufbewahrungsraums werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung bis zu 3 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag                                  | 25,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 10 Tagen          | 33,00 € |
| für jeden weiteren Tag                                  | 5,00 €  |

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| Benutzung für eine Trauerfeier                | 263,00 € |
| Benutzung für eine Andacht maximal 15 Minuten | 50,00 €  |

### § 7

#### **Gebühren für die Bestattung**

(1) Folgende Leistungen werden für die in § 7, Abs. 1 bestimmten Gebühren gewährt:

- a) das Ausheben und Schließen eines Grabes
  - b) Benutzung der Trauerhalle inklusive Keyboard
  - c) Transport des Sarges zum Grab sowie das Absenken des Sarges
1. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Erstbestattung 1.440,00 €
  2. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Zweitbestattung 1.673,00 €
  3. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Reihengrabstätte 1.440,00 €
  4. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Familiengrabstätte 645,00 €
  5. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Zweitbestattung 749,00 €
  6. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Reihengrabstätte 645,00 €

(2) Bei Verzicht auf eine der in Abs. 1 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

(3) Folgende Leistungen werden für die in § 7, Abs. 3 bestimmten Gebühren gewährt:

a) das Ausheben und Schließen eines Grabes

b) Transport der Urne zum Grab sowie das Absenken der Urne

1. Für die Beisetzung in einer Familiengrabstätte	263,00 €
2. Für die Beisetzung in einem Urnenreihengrab	263,00 €
3. Für die Beisetzung in einem Urnenrasengrab	263,00 €
4. Für die Beisetzung in einer Urnenwand	263,00 €
5. Für die Beisetzung in einem Feld für anonyme Beisetzungen	263,00 €
6. Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme Beisetzungen	263,00 €

## **§ 8**

### **Gebühren für eine Umbettung**

Umbettungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

## **§ 9**

### **Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätte zur Beisetzung erwachsener Verstorbener oder eines Kindes über 5 Jahre	570,00 €
b) Reihengrabstätte zur Beisetzung Kindes bis 5 Jahre	285,00 €
c) Urnenreihengrabstätte für 1 Urne	203,00 €
d) Urnenwandeinzelniche für 1 Urne	465,00 €



(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren mit Pflege und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Urnenrasengrabstätte für 1 Urne                     | 803,00 €   |
| b) Gemeinschaftsgrabanlage teilanonyme Urnengrabstätte | 1.030,00 € |
| c) Anonyme Grabstätte für 1 Urne                       | 803,00 €   |

(3) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) Familiengrabstätte             | 3.563,00 € |
| b) Urnenfamiliengrab, zweistellig | 1.440,00 € |
| c) Urnenfamiliengrab, vierstellig | 2.198,00 € |
| d) Urnenwanddoppelnische          | 1.470,00 € |

(4) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Familiengrabstätte wird pro Jahr ein 1/40 der jeweiligen Gebühr erhoben.

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

(1) Wird eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit und Aufforderung des Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt, wird die Abräumung bzw. Einebnung durch die Gemeinde Egelsbach durchgeführt. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

(2) Wird ein Antrag auf Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren gestellt und durch den Gemeindevorstand genehmigt, wird die Unterhaltung nach Abräumung der Grabstätte durch die Bediensteten der Friedhofsverwaltung geleistet. Hierfür wird pro Jahr der vorzeitigen Räumung der Grabstätte eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig.

## § 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Egelsbach folgende Verwaltungsgebühren. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach) für die Dauer von 1 Jahr 15,00 €
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 25,00 €
- c) Ausstellung der Urkunde (Nutzungsrecht) für eine Grabstätte 25,00 €
- d) Für das Umschreiben des Nutzungsrechts 12,50 €
- e) Für die Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Beisetzung von Personen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Egelsbach verstorben sind oder ihren Hauptwohnsitz hatten, wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.
- f) Aushang einer Todesanzeige im Ortsgebiet von Egelsbach 50,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Egelsbach veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 23. Dezember 1993 in der Fassung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Egelsbach, den

Tobias Wilbrand  
(Bürgermeister)

**Finanzielle Auswirkungen der neuen Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach**

Sachkonto 5110000 *öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren*

Sachkonto 5110010 *Grabnutzungsgebühr 25 Jahre*

Sachkonto 5110020 *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre*

Sachkonto 5110030 *Grabnutzungsgebühr Verlängerung*

Sachkonto 5110000 *öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren*

Beim Sachkonto 5110000 handelt es sich um das Ertragskonto für die Einnahme von Gebühren für die Durchführung einer Beisetzung.

Sachkonto 5110010 *Grabnutzungsgebühr 25 Jahre*

Sachkonto 5110020 *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre*

Sachkonto 5110030 *Grabnutzungsgebühr Verlängerung*

Im Zuge der Beisetzung wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben.

Dies kann ein Nutzungsrecht für 25 Jahre oder für 40 Jahre sein. Darüber hinaus kann das Nutzungsrecht an einem Grab verlängert werden.

Im Jahr **2018** wurden insgesamt **78** Beisetzungen durchgeführt.

Sachkonto 5110000 *öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren*

Im Jahr **2018** wurde ein Betrag von insgesamt **41.208,00 €** tatsächlich eingenommen.

Sachkonto 5110010 *Grabnutzungsgebühr 25 Jahre*

Im Jahr **2018** wurden insgesamt **25.998,00 €** für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 25 Jahre eingenommen.

Sachkonto 5110020 *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre*

Im Jahr **2018** wurden insgesamt **12.744,00 €** für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 40 Jahre eingenommen.

Sachkonto 5110030      *Grabnutzungsgebühr für 40 Jahre Verlängerung*

Im Jahr **2018** wurden insgesamt **8.655,90 €** für die Verlängerung eines Nutzungsrechts eingenommen. Die Verlängerungen betreffen ausschließlich die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 40 Jahre.

Die jeweiligen Nutzungsrechte werden nicht im Jahr der Beisetzung vereinnahmt, sondern jeweils durch 25 Jahre bzw. durch 40 Jahre geteilt. Nur der jeweilige Bruchteil (1/25 bzw. 1/40) wird in einem Haushaltsjahr **kassenwirksam** bzw. auf dem jeweiligen Sachkonto vereinnahmt. Die jeweiligen Nutzungsrechte werden so lange abgeschrieben, bis sie abgelaufen bzw. aufgebraucht sind.

Sachkonto 5110010      *Grabnutzungsgebühr 25 Jahre*

Laut Abschreibung zum Stichtag 31.12.2018 waren im Haushaltsjahr **2018** **13.833,36 €** kassenwirksam.

Sachkonto 5110020      *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre*

Laut Abschreibung zum Stichtag 31.12.2018 waren im Haushaltsjahr **2018** **21.488,69 €** kassenwirksam.

Sachkonto 5110030      *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre Verlängerung*

Laut Abschreibung zum Stichtag 31.12.2018 waren im Haushaltsjahr **2018** **4.972,05 €** kassenwirksam.

**Auswirkungen auf die Einnahmen beim Friedhof**  
**bei einer Erhöhung der Gebührensätze um 25%**

Da die Anzahl der Beisetzungen generell nicht planbar sind, wird zur Kalkulation der Einnahmen für das Haushaltsjahr 2020 die gleiche Anzahl wie im Jahr 2018 zu Grunde gelegt.

Sachkonto 5110000      *öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren*  
Einnahmen 2018: 41.208,00 €      2020: 51.510,00 € (Anhebung 25%)  
Mehreinnahmen 2020: 10.302,00 €

Sachkonto 5110010      *Grabnutzungsgebühr 25 Jahre*  
25.998,00 € : 25 Jahre = 1.039,92 €  
Einnahmen 2018: 1.039,92 €      2020: 1.299,90 € (Anhebung 25%)  
Mehreinnahmen 2020: 259,98 €

Sachkonto 5110020      *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre*  
12.744,00 € : 40 Jahre = 318,60 €  
Einnahmen 2018: 318,60 €      2020: 398,25 € (Anhebung 25%)  
Mehreinnahmen 2020: 79,65 €

Sachkonto 5110030      *Grabnutzungsgebühr 40 Jahre Verlängerung*  
*Durchschnittlich wurde im Jahr 2018 das Nutzungsrecht an einer Grabstätte um*  
*10 Jahre verlängert.*  
8.655,90 € : 10 Jahre = 865,59 €  
Einnahmen 2018: 865,59 €      2020: 1.081,99 € (Anhebung 25%)  
Mehreinnahmen 2020: 216,40 €

## Auswirkungen der Mehreinnahmen auf den Haushaltsansatz 2020

Sachkonto 5110000	<i>öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren</i>	
<b>Gebühren 2018</b>	<b>Mehreinnahme 25%</b>	<b>Ansatz Haushalt 2020</b>
41.208,00 €	10.302,00 €	51.510,00 € = <b>52.000,00 €</b>
Sachkonto 5110010	<i>Grabnutzungsgebühr 25 Jahre</i>	
<b>Gebühren 2018</b>	<b>Mehreinnahme 25%</b>	<b>Ansatz Haushalt 2020</b>
1.039,92 €	259,98 €	1.299,90 € + 13.833,36 € (Abschreibung) = 15.133,26 € = <b>16.000,00 €</b>
Sachkonto 5110020	<i>Grabnutzungsgebühr 40 Jahre</i>	
<b>Gebühren 2018</b>	<b>Mehreinnahme 25%</b>	<b>Ansatz Haushalt 2020</b>
318,60 €	79,65 €	398,25 € + 21.488,69 € (Abschreibung) = 21.886,94 € = <b>22.000,00 €</b>
Sachkonto 5110030	<i>Grabnutzungsgebühr Verlängerung</i>	
<b>Gebühren 2018</b>	<b>Mehreinnahme 25%</b>	<b>Ansatz Haushalt 2020</b>
865,59 €	216,40 €	1.081,99 € + 4.972,05 € (Abschreibung) = 6.054,04 € = <b>6.500,00 €</b>

### Gegenüberstellung:

Einnahmen gesamt 2018:	81.502,10 €
Einnahmen gesamt 2020:	94.584,24 € (Gebührenerhöhung um 25%)

### **FAZIT:**

**Eine Gebührenerhöhung um 25% würde dem Haushalt 2020 13.082,14 € Mehreinnahmen bringen.**

## Synopse

### ***Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach***

Alt

**§ 1 Gebührenerhebung**  
Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 06.11.1975 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Neu

**§ 1 Gebührenerhebung**  
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach sowie für damit zusammenhängende gebührenpflichtige Amtshandlungen bzw. Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.



### **§ 2 Gebührenschuldner**

**(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sind:**

**a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.**

**Das sind:**

**Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie, der Haushaltsvorstand, der Inhaber des Grabes.**

**b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.**

**(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch**

**a) der Antragsteller und**

**b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Egelsbach gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.**

**(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.**

### **§ 2 Gebührenschuldner**

**(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Gebührensatzung sind:**

**a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.**

**b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.**

**Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.**

**c) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Egelsbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.**

**d) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.**

**e) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.**

<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit Anmeldung des Todesfalls bzw. mit der Beantragung der Leistung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Egelsbach zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Gebührensatzung.</p> <p>(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsmittel</b></p> <p>(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.</p> <p>(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel</b></p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beitreibung</b></p> <p>Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.</p>	<p>entfällt, geregelt in § 4, Abs. 2</p>

<p><b>§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren</b> Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand, Voraussetzung ist, dass Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Egelsbach hatten.</p>	<p><b>§ 5 Stundung und Erlass</b> Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können Gebühren auf schriftlichen Antrag gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand. Voraussetzung ist, dass Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Egelsbach hatten.</p>
<p><b>§ 7 Aufrechnung</b> Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.</p>	<p>entfällt</p>

**§ 8 Gebühren für die Aufbewahrung von Leichen und Urnen**

**(1) Für die Einstellung einer Leiche, wenn die Bestattung nicht in Egelsbach stattfindet, ist für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 40,00 € zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird für die Aufbewahrung von ausgegrabenen Leichenresten (Gebeinskiste) erhoben.**

**(2) Für die Aufbewahrung einer Urne beträgt die Gebühr 26,00 € je angefangenem Monat, wenn die Beisetzung nicht innerhalb eines Monats nach Eintreffen auf dem Friedhof erfolgt. Die gleiche Gebühr wird für die Aufbewahrung ausgegrabener Urnen erhoben.**

**(3) Für das Einbringen und Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 40,00 € erhoben.**

**§ 6 Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen, des Aufbewahrungsraums sowie der Trauerhalle**

**(1) Für die Benutzung der Kühlzelle bzw. des Aufbewahrungsraums werden folgende Gebühren erhoben:**

**a) Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung bis zu 3 Tagen 50,00 €  
für jeden weiteren Tag 25,00 €**

**b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 10 Tagen 33,00 €  
für jeden weiteren Tag 5,00 €**

**(2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:**

**Benutzung für eine Trauerfeier 263,00 €**

**Benutzung für eine Andacht maximal 15 Minuten 50,00 €**

<p><b>§ 9 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle</b> Für die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern, ohne dass die Beisetzung auf dem Egelsbacher Friedhof erfolgt, ist eine Gebühr von 210,00 € zu entrichten.</p>	<p>Entfällt, geregelt in § 6, Abs. 2</p>
---	--

### § 10 Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes über 5 Jahre 1.152,00 €
  - b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes bis zu 5 Jahren 516,00 €
- (2) Die Gebühr erhöht sich um 186,00 €, wenn die Beisetzung auf einem Familiengrab als Zweitbestattung erfolgt.
- (3) Für die Beisetzung einer Urne ist eine Gebühr von 420,00 € zu entrichten.
- (4) Folgende Leistungen werden für die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren gewährt:
- a) Benutzung der Leichenhalle ggf. Desinfizierung der Leiche
  - b) Benutzung der zur Abhaltung von Trauerfeiern, bestimmten Räume ohne Ausschmückung,
  - c) Benutzung des Harmoniums ohne Gestellung eines Harmoniumspielers/einer Harmoniumspielerin,
  - d) Überführung des Sarges oder der Urne zum Grabe
  - e) Herstellen des Grabes,
  - f) Einsenken des Sarges oder der Urne,
  - g) Schließen und Hügeln des Grabes,
  - h) Nutzung des Reihengrabes während der in der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen bestimmten Ruhefrist.
- (5) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der in Abs. 4 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.
- (6) Bei Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeindeverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht nicht.

### § 7 Gebühren für die Bestattung

- (1) Folgende Leistungen werden für die in § 7, Abs. 1 bestimmten Gebühren gewährt:
- a) das Ausheben und Schließen eines Grabes
  - b) Benutzung der Trauerhalle inklusive Keyboard
  - c) Transport des Sarges zum Grab sowie das Absenken des Sarges
1. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Erstbestattung 1.440,00 €
  2. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Zweitbestattung 1.673,00 €
  3. Für die Bestattung eines erwachsenen Verstorbenen oder eines Kindes über 5 Jahre in einer Reihengrabstätte 1.440,00 €
  4. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Familiengrabstätte 645,00 €
  5. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Familiengrabstätte als Zweitbestattung 749,00 €
  6. Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahre in einer Reihengrabstätte 645,00 €
- (2) Bei Verzicht auf eine der in Abs. 1 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

**(7) Für die Beisetzung einer Urne ohne Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr von 210,00 € zu entrichten.**

**(3) Folgende Leistungen werden für die in § 7, Abs. 3 bestimmten Gebühren gewährt:**

- a) das Ausheben und Schließen eines Grabes**
- b) Transport der Urne zum Grab sowie das Absenken der Urne**

**1. Für die Beisetzung in einer Familiengrabstätte  
263,00 €**

**2. Für die Beisetzung in einem Urnenreihengrab  
263,00 €**

**3. Für die Beisetzung in einem Urnenrasengrab  
263,00 €**

**4. Für die Beisetzung in einer Urnenwand  
263,00 €**

**5. Für die Beisetzung in einem Feld für anonyme  
Beisetzungen 263,00 €**

**6. Für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage  
für teilanonyme Beisetzungen 263,00 €**

**§ 11 Ausgrabungen**

- (1) Für das Ausgraben von Leichen und Leichenresten wird eine Gebühr von 1.188,00 € erhoben.  
(2) Die Gebühr für die Ausgrabung einer Urne beträgt 234,00 €.

**§ 12 Wiederbestattungen**

- (1) Für Wiederbestattungen werden folgende Gebühren erhoben  
a) Für die Wiederbestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab 330,00 €  
b) für die Wiederbestattung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 198,00 €  
(2) Die Gebühr nach Abs. 1 a) und b) erhöht sich um 132,00 € wenn die Wiederbestattung auf einem Familiengrab als Zweitbestattung erfolgt.  
(3) Für die Wiederbeisetzung einer Urne ist eine Gebühr von 132,00 € zu entrichten

**§ 8 Gebühren für eine Umbettung**

Umbettungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.

(§§11 und 12 hier zusammengefasst)



### § 13 Grabstätten

(1) (Für Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

#### I. FAMILIENGRABSTÄTTEN

- a) je Erdgrab 2.850,00 €
- b) je Urnengrab zweistellig 1.152,00 €
- c) je Urnengrab, vierstellig 1.758,00 €
- d) je Urnenwanddoppelnische 1.176,00 €

#### II. REIHENGRABSTÄTTEN

- a) aa) je Erdgrab für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 456,00 €
- ab) Erdgrab für Kinder bis 5 Jahre 228,00 €
- b) Urnengrab 162,00 €
- c) Urnenwandeinzelniche 372,00 €
- III. Anonyme Grabstellen 162,00 €
- IV. Rasengräber für Urnen 162,00 €
- V. Pflegepauschalen für die Dauer der Ruhefrist für III. und IV. 600,00 €

(2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Familiengrab wird pro Jahr 1/40 der jeweiligen Gebühr erhoben.

### § 9 Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrabstätte zur Beisetzung erwachsener Verstorbener oder eines Kindes über 5 Jahre 570,00 €
- b) Reihengrabstätte zur Beisetzung Kindes bis 5 Jahre 285,00 €
- c) Urnenreihengrabstätte für 1 Urne 203,00 €
- d) Urnenwandeinzelniche für 1 Urne 465,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren mit Pflege und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenrasengrabstätte für 1 Urne 803,00 €
- b) Gemeinschaftsgrabanlage teilanonyme Urnengrabstätte 1.030,00 €
- c) Anonyme Grabstätte für 1 Urne 803,00 €

**(3) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <b>a) Familiengrabstätte</b>                 | <b>3.563,00 €</b> |
| <b>b) Urnenfamiliengrab,<br/>zweistellig</b> | <b>1.440,00 €</b> |
| <b>c) Urnenfamiliengrab,<br/>vierstellig</b> | <b>2.198,00 €</b> |
| <b>d) Urnenwanddoppelnische</b>              | <b>1.470,00 €</b> |

**(4) Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Familiengrabstätte wird pro Jahr ein 1/40 der jeweiligen Gebühr erhoben.**

**§ 14 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs-  
und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 06.  
November 1975 außer Kraft.**

**(siehe neu § 12)**

In der alten Satzung nicht enthalten

#### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Wird eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit und Aufforderung des Nutzungsberechtigten nicht abgeräumt, wird die Abräumung bzw. Einebnung durch die Gemeinde Egelsbach durchgeführt. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Materialaufwand berechnet. Grundlage sind die Lohnkosten für Friedhofsmitarbeiter und die Betriebsstundensätze für den Maschineneinsatz.**
  
- (2) Wird ein Antrag auf Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist von 25 Jahren gestellt und durch den Gemeindevorstand genehmigt, wird die Unterhaltung nach Abräumung der Grabstätte durch die Bediensteten der Friedhofsverwaltung geleistet. Hierfür wird pro Jahr der vorzeitigen Räumung der Grabstätte eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig.**

### **§ 11 Verwaltungsgebühren**

**(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Egelsbach folgende Verwaltungsgebühren. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.**

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach) für die Dauer von Jahr 15,00 €**
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 25,00 €**
- c) Ausstellung der Urkunde (Nutzungsrecht) für eine Grabstätte 25,00 €**
- d) Für das Umschreiben des Nutzungsrechts 12,50 €**

**In der alten Satzung nicht enthalten**

**e) Für die Erteilung der besonderen Erlaubnis zur Beisetzung von Personen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Egelsbach verstorben sind oder ihren Hauptwohnsitz hatten, wird eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.**

**f) Aushang einer Todesanzeige im Ortsgebiet von Egelsbach 50,00 €**

**(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.**

**(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.**

**(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,**

**a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Egelsbach veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,**

**b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,**

**c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.**

	<b>Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</b>
--	--

<p><b>In der alten Satzung § 14</b></p>	<p><b>12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b> <b>Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die</b> <b>Gebührensatzung über das Friedhofs- und</b> <b>Bestattungswesen der Gemeinde Egelsbach vom 23.</b> <b>Dezember 1993 in der Fassung vom 01.07.2014 außer Kraft.</b></p>
---	--



**Anlage 4**

- Herz Jesu (Wien) 17.11.1874 - 18.03.1904
- Christine Gahr 18.11.1876 - 19.03.1904
- Michael Gahr 18.11.1876 - 19.03.1904
- Anna Gahr 18.11.1876 - 19.03.1904
- Erdi Hubert 18.11.1876 - 19.03.1904
- Anna Homann 18.11.1876 - 19.03.1904
- Ernst Wenzel 18.11.1876 - 19.03.1904
- Josephine Nitsch 18.11.1876 - 19.03.1904





# Anlage 4

Adam Kaczmarek  
15.08.1949 - 05.08.2007

Hans Riedel  
03.04.1927 - 05.04.1997

Nikolaus Chytrý  
11.01.1901 - 09.05.2004

Gert Wolf  
05.04.1909 - 04.03.1994

Wolfgang Lutz  
09.03.1914 - 04.02.2002

Wolfgang Kien  
04.03.1917 - 04.05.2006

Henz Schütz  
04.01.1915 - 04.11.2001

Lutz Uffner  
07.01.1931 - 05.03.2006

Helmuth Walter Landolf  
21.02.1917 - 11.05.2004





Anlage 4





# GEMEINDE EGELSBACH



## **Beschlussvorlage**

### **Drucksache VL-20/2019**

Finanzen & Innere Dienste

FD Verwaltung & Politik

Datum: 01.08.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019
2. Gemeindevertretung	19.09.2019

## **Abschluss Verlängerung einer Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115**

### Anlage(n):

- (1) Verwaltungsvereinbarung Behördennummer 115

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:  
Dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung der Gemeinde Egelsbach am Verbund der Behördennummer 115, welche im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von der Stadt Frankfurt am Main für den Kreis Offenbach realisiert wird, wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen für die Gemeinde Egelsbach gemäß § 4 der Vereinbarung keine Kosten für die Teilnahme, da diese vom Kreis Offenbach übernommen werden.

### Erläuterungen:

Im Jahr 2011 wurde das Projekt "Behördennummer 115" bereits vom Kreis Offenbach mit der Stadt Frankfurt am Main gestartet. Im Jahr 2013 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach beschlossen erstmalig der Testphase zu oben genanntem Projekt beizutreten.

Nunmehr ist die Vereinbarung mit dem Kreis Offenbach ausgelaufen und es steht eine Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung an, da sich diese nach Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt (als Aufsichtsbehörde) nicht automatisch verlängert. Die Verwaltungsvereinbarung soll für weitere fünf Jahre abgeschlossen werden.

Der Gemeinde Egelsbach entstehen, wie bisher auch, aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Kosten. Es besteht die Verpflichtung die Daten auf den entsprechenden Plattformen zu pflegen und Änderungen mitzuteilen.

Es ist nach Mitteilung des Kreises Offenbach ein Beschluss durch die Vertretungskörperschaft der Kommune zu fassen (Schreiben vom 05.06.2019).

Die Vertretungskörperschaft ist das höchste Gremium auf kommunaler Ebene. Dies ist in der Gemeinde Egelsbach die Gemeindevertretung. Der Beschluss ist daher, entgegen der bisher

geübten Praxis, nicht abschließend durch den Gemeindevorstand, sondern durch die Gemeindevertretung zu fassen.

Was beinhaltet der Verbund der Behördennummer 115?

Der 115-Verbund der Behördennummer ist eine freiwillige Leistung der Behörden von Bund, Ländern und Kommunen an ihre Bürger. Derzeit sind 88 Bundesbehörden, 12 Bundesländer und 550 Kommunen Teilnehmer des 115-Verbundes. Hinter der 115 steht die Idee einer zentralen Bearbeitung der gängigsten Bürgeranfragen, die im Tagesgeschäft ca. 80% der Auskünfte ausmachen. Diese immer wiederkehrenden Fragen lassen sich sehr gut standardisieren und in einer zentralen Wissensdatenbank zusammenführen. Dadurch ist jederzeit und personenunabhängig eine einheitliche und qualitätsgesicherte Auskunft möglich. Dies alles führt zu einer Verbesserung in der Außenwirkung der Behörden.

Die 115 basiert auf einem bürgerorientierten Serviceversprechen. Dieses beinhaltet:

- montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erreichbar,
- 75 % der 115-Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden angenommen,
- 65 % der 115-Anrufe werden beim ersten Kontakt beantwortet,
- Kann eine Anfrage nicht beim ersten Kontakt beantwortet werden, erhält der Anrufer innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung.

Es wird gebeten der Verlängerung der Verwaltungsvereinbarung zuzustimmen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegtem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 30.07.2019 zugestimmt.

# Verwaltungsvereinbarung

über die Beteiligung der

**Gemeinde Egelsbach**

an dem Verbund der Behördennummer 115,  
welche im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
von der Stadt Frankfurt am Main für den Kreis Offenbach  
realisiert wird

Zwischen dem Kreis Offenbach, Werner-Hilpert-Straße 1 in Dietzenbach vertreten durch den Kreisausschuss und der Gemeinde Egelsbach wird gemäß §24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG vom 16.12.1969 (GBVI I S 307) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## § 1

Der Kreis Offenbach hat mit der Stadt Frankfurt am Main eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abwicklung der Behördennummer 115 abgeschlossen. Nach Ablauf der Testphase am 31. Oktober 2013 und dem Ablauf der Verlängerung um 5 Jahre, wurde auch ein weiteres Mal von der Option Gebrauch gemacht, die Vereinbarung um 5 Jahre fortzuführen. Der Kreis Offenbach verpflichtet sich, alle Informationen, die zur Erbringung des Service erforderlich sind, dem Servicecenter 115 der Stadt Frankfurt zur Verfügung zu stellen, zu verantworten und sie - möglichst täglich - zu aktualisieren.

## § 2

Da der Kreis Offenbach die Kosten für die Dauer der Verlängerung, die aus der Umsetzung der Behördennummer 115 resultieren, übernimmt, verpflichtet sich die Gemeinde Egelsbach dafür zu sorgen, dass mindestens die Daten des Hessenfinders (Top 100) werktäglich gepflegt und die Maßgaben der „D115 Charta für den Regelbetrieb“ eingehalten werden.

## § 3

Sollte die Gemeinde Egelsbach den Wunsch haben, ad hoc-Informationen, Ankündigungen oder allgemeine Informationen, die über die Top 100 hinaus gehen, ebenfalls über die 115 weiterzuleiten, ist sie ebenfalls für die Richtigkeit der Angaben und die Aktualität verantwortlich.

## § 4

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 5 Jahren. Die daraus resultierenden Kosten werden vom Kreis Offenbach übernommen - der wiederum Vertragspartner der Stadt Frankfurt am Main ist. Die Anrufstatistiken werden derzeit nach Vorwahlen ausgewertet, um festzustellen, wie sich die Nutzung entwickelt. Die verfügbaren Informationen werden den Kommunen zur Verfügung gestellt, soweit es über die Trennung der Vorwahlen möglich ist.

§ 5

Über Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde für den Kreis Offenbach und die Kommunen.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.

Für den Kreis Offenbach

Für die Gemeinde Egelsbach

Dietzenbach, \_\_\_\_\_

Egelsbach, \_\_\_\_\_

(Siegel)

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Quilling)

\_\_\_\_\_  
(Jäger)

\_\_\_\_\_  
(Wilbrand)

\_\_\_\_\_  
(Bettermann)

Landrat

Erste Kreisbeigeordnete

Bürgermeister

Erste Beigeordnete



# GEMEINDE EGELSBACH



## **Beschlussvorlage** **Drucksache VL-25/2019**

Bürgerdienste  
FD Verwaltung & Politik

Datum: 13.08.2019

1. Sozial- und Kulturausschuss	05.09.2019
2. Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019
3. Gemeindevertretung	19.09.2019

## **Verwendungsnachweis 2018 und Haushaltsplan 2020 der Kindertagesstätte Zaubersbaum Betreiber Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V.**

### Anlage(n):

(1) Verwendungsnachweis 2018 und Haushaltsplan 2020

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Der Verwendungsnachweis 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Dem vorgelegten Haushaltsplan 2020 der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Offenbach e.V. im Rahmen der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zaubersbaum wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

0604072 Kostenansatz 2020 680.106,81€

### **Erläuterungen:**

Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung 2020 voll in Betrieb bleibt.

#### zu 1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis 2018 schließt mit einer Überzahlung von 119.053,21 €.

Voll besetzte Gruppen der Einrichtung, insbesondere im U3 Bereich haben zu gesteigerten Gebühreneinnahmen geführt.

Parallel steigen die Zuschusseinnahmen nach KiFöG.

Personalkosten wiederum sind gesunken gegenüber dem Haushaltsplan 2019 des Trägers.

#### zu 2 Haushaltsplan 2020

Der Träger rechnet mit personeller Vollbesetzung 2020. Die Personalkosten werden in der Hauptsache deshalb entscheidend angehoben (wesentlicher Grund für die Steigerung des gemeindlichen Zuschusses um rund 60.000,- EUR gegenüber der Planung 2019).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 13.08.2019 zugestimmt.

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-27/2019

Sicherheit & Ordnung

FD Ordnung & Mobilität

Datum: 13.08.2019

1. Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2019
2. Gemeindevertretung	19.09.2019

## Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Egelsbach

### Anlage(n):

(1) Tenor des Urteils VG Gießen vom 14.12.2000

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung gewährt dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Egelsbach ab 2020 ein jährlichen Zuschuss von 12.000 €. Die Zuwendung wird für den laufenden Betrieb der Einsatzabteilung, die die Feuerwehr bei größeren Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wie beispielsweise Wohnungsbrände, Flugzeugabstürze, Bahnunglück sowie zur Vorhaltung von Fortbildung, Fuhrpark und Ausrüstung für außergewöhnliche Schadensereignisse, Betreuung Betroffener bei Evakuierung und Unterbringung und Katastrophen gewährt. Außerdem wird die Nachwuchsarbeit des Jugendrotkreuzes für die Gewinnung von Kräften für die Einsatzabteilung unterstützt.

Die Zuwendungshöhe wird für die Jahre 2020 – 2022 gewährt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt 2020 12.000 € Kst. 0205013 – Katastrophenschutz

Entsprechendes Sachkonto neu einzurichten

### Erläuterungen:

1. Eine herausragende Säule unseres deutschen Sicherheitssystems bei den nichtpolizeilichen Kräften im Bereich Brand- und Katastrophenschutz ist das Prinzip der Ehrenamtlichkeit der Einsatzbereitschaft. Während beim Brandschutz die Freiwillige Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist und das Technische Hilfswerk durch die Bundesrepublik Deutschland für große Katastrophen bzw. Schadensereignissen finanziell unterstützt wird, schließen im lokalen Bereich auf Gemeinde und Kreisebene örtliche Verbände wie DRK, Malteser, Johanniter etc. eine Lücke zur Unterstützung der Feuerwehr bei größeren Einsätzen wie z. B. ein Wohnungsbrand oder bei Schadensereignissen wie Flugzeugabsturz. Außerdem werden die Kommunen bei möglichen Epidemien wie Schweinepest, Vogelgrippe, Pockenviren oder bei Herrichtung und Betrieb von Notlager bei Evakuierung von Gebäuden oder Unbewohnbarkeit unterstützt. Für die tatsächlich geleisteten Stunden sowie die wichtige

Vorhaltung für Feuerwehr und Gemeinde, die man durchaus als hoheitliche Aufgabe sehen kann, hat das DRK die finanziellen Mittel selbst zu erwirtschaften.

2. Wie finanziert sich der Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes?

Der geringe Teil der Einnahmen kommt aus den Mitgliedseinnahmen oder Spenden. Die Hauptfinanzierung erfolgt durch die Aufstellung der Altkleidercontainer in Egelsbach, was seit Jahrzehnten so praktiziert wird und wegen der Bedeutung in der Vergangenheit vom DRK ausgebaut wurde.

Die bisherige Praxis der Duldung der Rotkreuz-Container ist nicht legalisierbar. Hierzu gibt es nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund eine konsequente Rechtsprechung in Deutschland. Das VG Gießen hat mit seinem Urteil vom 14.12.2000 schon entsprechende Grundsätze aufgestellt, die als Anlage der Vorlage beigefügt sind, und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zementiert wurde. Daher hat die Gemeinde Egelsbach diese Thematik seit Jahren neu zu regeln. Ferner soll seit Haushaltsplan 2015 durch die Vergabe von Standplätzen für die Altkleidersammlung ein Erlös für die Gemeinde erwirtschaftet werden (siehe Kostenstelle 1106013).

Bisher war die Vergabe von Standplätzen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes geplant gewesen. Dies sollte dann durch Losvergabe der Standplätze an die Interessenten passieren, die das Anforderungsprofil für die Vergabe von Aufstellplätzen erfüllen. Für die Aufstellung von entsprechenden Containern haben bisher 6 Unternehmen ohne Aufforderung Ihr Interesse bekundet, die von der Verwaltung vertröstet wurden. Bei dieser Lösung war die finanzielle Situation nicht in der Berücksichtigung gewesen. Bei einer Losvergabe hätte das DRK als ein Interessent nur ein 1/6 der Stellplätze zugeteilt bekommen.

3. Nachdem der Gemeinde Egelsbach die finanzielle Bedeutung der Altkleidersammlung für den DRK-Ortsverein verdeutlicht worden ist (finanzieller Erlös derzeit von ca. 12.000 €/Jahr), hat der Gemeindevorstand sich für folgende Lösung entschieden:

Die Vergabe der Standplätze für Alttextiliencontainer und die damit verbundene Verwertung werden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben und vergeben. Aus den Erlösen (nach Abzug der Aufwendungen) werden dann im Gegenzug Zuwendungen für die Vorhaltung, Bereitstellung Unterhaltung von Personal und Ausrüstung für größere Einsätze der Feuerwehr, für außergewöhnliche Schadenereignisse/Situationen, Betreuung Betroffener bei Evakuierung und Unterbringung (u. a. auch Flüchtlingsunterbringung) bzw. Katastrophen gewährt. Die Zuwendung von 12.000 € orientiert sich an der letzten Höhe der Erlöse aus der Vergabe der Rechte zum Sammeln und Verwerten durch das DRK. Gleichzeitig soll die Jugendarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern und damit zur Stärkung der Einsatzabteilung gefördert werden.

Die gemeinsame Ausschreibung mit Langen und Dietzenbach hat ergeben, dass die Gemeinde Egelsbach mit einem Erlös (nach Abzug der Aufwendungen) von ca. 16.000 €/Jahr ab 2020 rechnen kann. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre + 1 Jahr Optionsverlängerung. Es können bei den Erlösen Schwankungen nach oben oder nach unten während der Laufzeit ergeben, wie dies bei allen Verwertungsfraktionen mit Gutschriften passieren kann (z. B. Altpapier, Altmetall). Die Ausschreibung fand bei einem derzeit niedrigen Marktpreis für die Verwertung von Alttextilien statt (der Erlöspreis liegt ca. 40 % niedriger als vor 3 Jahren bei der letzten Ausschreibung von Langen).

Nach Ansicht der Gemeinde ist dieser Vorschlag eine Win-win-Situation. Das DRK erhält für die nächsten 3 Jahre eine stabile gesicherte Finanzierung. Die Gemeinde erhält auch Einnahmen zur Stärkung der Finanzsituation, wie dies seit dem Haushaltsplan 2015 vorgesehen ist (ca. 4.000 €).

4. Einige Informationen zum DRK:

In den letzten 5 Jahren ca. 20 – 25 aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung sowie ca. 70 kostenfreie Mitglieder im Jugendrotkreuz

3 Fahrzeuge (Rettungswagen, Mannschaftstransportwagen und Kommandowagen)

5-45 Einsätze/Jahr zur Unterstützung Feuerwehr bzw. Betreuung Betroffener mit insgesamt 39 – 536 Helferstunden/Jahr hierfür, hinzukommen noch Ausbildungsstunden für die aktiven Mitglieder für die entsprechenden Aufgaben.

Dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag hat der gemeindevorstand in seiner Sitzung am 13.08.2019 zugestimmt.

<b>Gericht:</b>	VG Gießen 10. Kammer
<b>Entscheidungsdatum:</b>	14.12.2000
<b>Rechtskraft:</b>	ja
<b>Aktenzeichen:</b>	10 E 31/00
<b>ECLI:</b>	ECLI:DE:VGGIESS:2000:1214.10E31.00.0A
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil
<b>Quelle:</b>	
<b>Normen:</b>	§ 16 Abs 1 StrG HE, § 24 VwVfG HE, § 26 Abs 2 S 1 VwVfG HE, § 40 VwVfG HE, Art 3 Abs 1 GG
<b>Zitiervorschlag:</b>	VG Gießen, Urteil vom 14. Dezember 2000 - 10 E 31/00 -, juris

---

## Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelbehälter

### Leitsatz

1. Für die Entscheidung einer Behörde über die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs 1 HessStrG (StrG HE) ist es regelmäßig zu fordern, dass der Antragsteller in einem detaillierten Antrag die beabsichtigte Art der Nutzung, den räumlichen Umfang und die beabsichtigte Dauer möglichst genau für jeden beantragten Platz der projektierten Maßnahme bezeichnet.

2. Bei mehreren auf dieselben Standplätze gerichteten Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleidersammelbehältern durch miteinander konkurrierende Unternehmen muss die Kommune ihre Entscheidung unter Beachtung des Gleichheitssatzes nach straßenrechtlichen Kriterien treffen. Hierbei bleibt es der Kommune überlassen, die Vergabe entweder anteilig, nach einem revolvierenden System oder auch nach einer vorherigen Ausschreibung zu regeln. Nicht in die Berücksichtigung einfließen dürfen Gesichtspunkte der tatsächlichen oder vorgeblichen Gemeinnützigkeit einzelner Sammelunternehmen und des im Marktrecht entwickelten Grundsatzes "bekannt und bewährt", da diese Einschränkungen mit § 16 Abs 1 HessStrG (StrG HE) nicht vereinbar sind.

### Fundstellen

HessVGRspr 2001, 66-69 (Leitsatz und Gründe)

NVwZ-RR 2001, 436-439 (Leitsatz und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert

### Rechtsprechung

Entgegen VG Braunschweig 6. Kammer, 4. Dezember 2013, 6 A 65/12

### Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleidersammelcontainern.
- 2 Die Klägerin betreibt das Gewerbe des Sammelns von Altkleidern und Altschuhen mit dem Zweck, diese einer zugelassenen Recyclinganlage anzudienen. Die Rechtsvorgän-

**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>03-2019</b>
<b>Datum :</b>	<b>20.08.2019</b>
<b>Thema :</b>	<b>Bepflanzung Berliner Platz</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>BUA, HFA</b>

### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird mit der Erstellung eines Konzepts für die Umgestaltung des Berliner Platzes, insbesondere durch Bepflanzung mit Bäumen, beauftragt.

Hierbei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Der Berliner Platz möge einerseits mit möglichst vielen Bäumen bepflanzt werden, ohne andererseits den Charakter als Parkplatz und Festplatz zu stark einzuschränken.
- Bei der Planung der Ausgestaltung möge deshalb die Fa. Hausmann als Veranstalter des Frühlingfestes mit einbezogen werden.
- Die evangelische Kirche möge ebenso mit einbezogen werden, da für die Bepflanzung Bäume aus der geplanten Aktion „Bäume für Egelsbach“ genutzt werden könnten.
- Bezüglich der Kosten einer Umgestaltung möge geprüft werden, ob hierfür Fördergelder herangezogen werden können.

Die Kosten für die Beauftragung eines Fachbüros für die Erstellung des Konzepts, die Umgestaltung inklusive Pflanzung, sowie die Folgekosten durch Laubbeseitigung und Bewässerung mögen in der folgenden Sitzung dargelegt werden, damit die Gemeindevertretung entscheiden kann.

### **Begründung**

Aufgrund steigender Temperaturen und länger anhaltender Hitzeperioden in Folge des Klimawandels ist es wichtig, auch in Egelsbach entsprechende Vorkehrungen zu

treffen, diesen für die Egelsbacher erträglicher zu gestalten. Eine wichtige Möglichkeit ist dabei das Pflanzen von Bäumen.

Selbst eine moderate Bepflanzung des Berliner Platzes würde dazu führen, dass diese „Hitzeinsel“ abkühlen kann.

Dabei soll der Platz durchaus seine Verwendung als Park- und Festplatz weitgehend behalten.

Durch eine Anordnung der Bäume ist aber auch eine Belebung des Platzes durch andere Veranstaltungen möglich. Denkbar ist auch die Einbeziehung der Fläche vor dem Eigenheim, hier z.B. die Umgestaltung zu einem Biergarten und damit zu einem weiteren Treffpunkt für die Egelsbacher Bürgerinnen und Bürger.

**Mit freundlichen Grüßen**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Glu', is centered on a small, light-colored rectangular background.



**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>04-2019</b>
<b>Datum :</b>	<b>20.08.2019</b>
<b>Thema :</b>	<b>Patenschaften für Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>BUA, HFA</b>

### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Unsere gemeindlichen Bäume und Grünflächen sind ein wichtiges Stück Ortskultur. Ihre Pflege bedarf eines nicht unerheblichen Personaleinsatzes und verursacht Kosten im Haushalt der Gemeinde. Immer wieder bieten Bürgerinnen und Bürger ihre Mithilfe bei der Bewässerung und Pflege der Bäume und Grünflächen in gemeindlichem Eigentum an.

Der Gemeindevorstand wird deshalb gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger einen Teil der Pflege im Sinne einer Patenschaft übernehmen können.

In diesem Konzept sollen u.a. Vorschläge für folgende Punkte enthalten sein:

- Klärung des rechtlichen Hintergrunds, vor allem im Hinblick auf Haftungs- und Sicherungsfragen, sowie bestehender verwaltungstechnische Bestimmungen.
- Art und Umfang benötigter und sinnvoller Hilfe, sowie mögliche Standorte aus Sicht der Gemeinde.
- Regelmäßige Schulungen, um Unterstützung für die richtige Bepflanzung und Pflege anzubieten.

### **Begründung**

Aufgrund des knappen Etats der Verwaltung für Pflege von Grünflächen kam es in der jüngsten Vergangenheit zu Engpässen, u.a. beim Mähen oder bewässern. Die Notwendigkeit der Bewässerung wird deutlich, wenn man die Schäden in den umlie-

genden Waldstücken aufgrund der starken Hitzeperioden und der mangelnden Niederschläge sieht.

Mit dem beantragten Konzept sollen die Rahmenbedingungen erarbeitet werden, solch begrüßenswertes Engagement wie eine Patenschaft auf einer soliden Basis zu ermöglichen. Paten können Bürgerinnen und Bürger werden, aber auch Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, Initiativen, Parteien oder Unternehmen. Sie können die Anlagen nicht nur pflegerisch instand halten, sondern auch verschönern, damit die Flächen wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna bleiben oder werden. An den Grünflächen kann z.B. auch ein Schild auf die Paten hinweisen. Form und Größe sind von der Gemeinde vorzugeben.

**Mit freundlichen Grüßen**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Glu', is located in the lower-left quadrant of the page. The signature is written in a cursive style with a small dot above the 'i'.

**Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Herr Hans-Joachim Jaxt**

**Freiherr-vom-Stein Straße 13  
63329 Egelsbach**

<b>Antrag Nr. :</b>	<b>05-2019</b>
<b>Datum :</b>	<b>20.08.2019</b>
<b>Thema :</b>	<b>Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen im Ort</b>
<b>Ausschuss:</b>	<b>BUA, HFA</b>

### **Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Auch in Egelsbach müssen wir die Entwicklungen der Klimakrise dringend berücksichtigen und uns auf steigende Temperaturen und die resultierende Belastung für die Egelsbacher Bürger vorbereiten.

Eine Maßnahme ist die Bereitstellung kostenfreier Trinkwasserbrunnen (TrinkBars) im Ortsbereich, z.B. am Berliner Platz, am Kirchplatz, dem Bahnhof.

Mit diesem Antrag beauftragen wird den Gemeindevorstandes, ein entsprechendes Konzept, hinsichtlich Anzahl und Lage solcher Trinkwasserbrunnen zu erstellen.

Hierbei sollen die Stadtwerke Langen als mögliche Ersteller und/oder Betreiber hinzugezogen werden. Ebenso ist zu prüfen, ob es finanzielle Unterstützung im Rahmen der Städtebauförderung gibt.

### **Begründung**

Auch in Deutschland müssen wir die Entwicklungen der Klimakrise dringend im Städtebau berücksichtigen, aber nicht nur für Kühlung sorgen. Auch die Bereitstellung von

Trinkwasser kann hierbei helfen, wie man z.B. an einigen Stellen in Frankfurt sehen kann. Die dortigen Trinkwasserbrunnen werden sehr gut angenommen.

**Mit freundlichen Grüßen**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Glu', is centered on a small, light-colored rectangular background.

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Hans-Joachim Jaxt  
Freiherr-vom-Stein-Straße 13  
63329 Egelsbach

**FDP-Fraktion Egelsbach**

Axel Vogt  
Fraktionsvorsitzender

Mail: [Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de](mailto:Axel.Vogt@fdp-egelsbach.de)

Egelsbach, 20.08.2019

**Antrag 2019-01:**

**Bedarfsampel: Kreuzung K 168 / Heidelberger Straße**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit dem Landkreis Offenbach und Hessen Mobil an der Kreuzung K 169 – Heidelberger Straße eine Bedarfsampel für Radfahrer, Fußgänger und insbesondere Schulkinder einzurichten.

Der Schulwegeplan für Grundschüler soll entsprechend ergänzt werden.

**Begründung**

Die bisherige Ablehnung des Kreises für eine Ampellösung an dieser Stelle, können wir auf Grund der Ampel am Kreisverkehr K168 – Schillerstraße nicht mehr nachvollziehen.

FDP-Fraktion



Axel Vogt  
(Fraktionsvorsitzender)

BUA, HFA